

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Klima- und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Berlin, 16.06.2021

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks. 20/5545 –

und zum

Dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern – Jagdverordnung anpassen – Drucks. 20/5612 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorstehend genannten Gesetzesentwurf sowie zum dringlichen Antrag der FDP „Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern – Jagdverordnung anpassen“. In der Sache nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Gesetzesentwurf von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Artikel 1 Änderung des Hessischen Jagdgesetzes Nrn. 1 – 3:

Wir begrüßen ausdrücklich das vorgeschlagene Verbot für die Verwendung von Totschlagfallen in Hessen, die der Gefahr des „langsamen Verendens“ Rechnung tragen soll.

Unabhängig von dieser Gefahr ergibt sich beim Einsatz von Totschlagfallen bereits ein ganz grundsätzliches Problem. Bei den gebräuchlichen Totschlagfallen – auch wenn diese international anerkannten Standards wie etwa den sog. AIHTS¹ - Kriterien entsprechen – fehlt es an geeigneten Fangbunkern, die über genau definierte Einlassöffnungen verfügen, um das Fangen von „falschen Tieren“, insbesondere auch von Haustieren auszuschließen. Daher ist bei vielen der gebräuchlichen Fallen vorhersehbar, dass auch Tiere, die gar nicht gefangen werden sollten, verletzt oder gar getötet werden können. Hält man sich zusätzlich vor Augen, dass mithilfe der Fangjagd ohnehin nur noch eine sehr geringe Anzahl an Tieren tatsächlich gefangen werden soll, so wiegen diese unvermeidbaren „Fehlfänge“ besonders schwer.

Aber auch bei Tieren, deren Fang beabsichtigt ist, kann es dazu kommen, dass zu große oder zu kleine Tiere oder Tiere in „falscher Körperhaltung“ den Mechanismus auslösen und dann anschließend durch Brüche, Quetschungen, Befreiungsversuche etc. schwer leiden.²

Ein vernünftiger Grund für die Tötung eines Tieres kann aber immer nur dann vorliegen, „wenn für einen nachvollziehbaren billigenwertigen Zweck auch das rechte Mittel eingesetzt wird“ (sog. Zwecktheorie). Aus diesem Grund lässt sich durchaus argumentieren, dass das Vorliegen eines vernünftigen Grundes verneint werden muss, wenn das angewendete Mittel bereits für sich genommen gegen das Gesetz oder gegen eine Rechtsverordnung verstößt.³ Beispielhaft wird in diesem Zusammenhang auf die Tötung eines Tieres mittels Tellereisen⁴ verwiesen⁵, die trotz des bestehenden Verbots vereinzelt immer noch zum Einsatz kommen.

¹ AIHTS = Agreement on Humane Trapping Standards, abrufbar unter: [FACE | AIHTS – Agreement on International Humane Trapping Standards](#). Der Anwendungsbereich dieser Vereinbarung bezieht sich auf das Fallenstellen zum Zweck: (a) des Wildtiermanagements, einschließlich der Schädlingsbekämpfung; (b) der Gewinnung von Pelz, Haut oder Fleisch; und (c) des Fangs von Säugetieren zu Artenschutz Zwecken.

² Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 20.

³ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 11.

⁴ In Deutschland sind Tellereisen seit 1934 verboten. Am 1. Januar 1995 trat zudem EU-weit die „Tellereisenverordnung“ VO 3254/91 in Kraft. Die VO verbietet jedoch nur die Verwendung von Tellereisen, nicht deren Besitz und Vermarktung. Dieser Mangel sollte in der geplanten Novelle zum BJagdG, Entwurf mit Stand vom 27.10.2020, behoben und damit auch Besitz und Vermarktung ausdrücklich verboten werden. Die geplante Novelle konnte mangels der erforderlichen Zustimmung jedoch nicht verabschiedet werden.

⁵ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 11. unter Verweis auf AG Nürtingen, Strafbefehl, rechtskräftig seit 15.11.2014, 16 Cs 172 Js 68427/14

Der Einsatz von Totschlagfallen verstößt damit nicht nur gegen das Tierschutzgesetz, sondern auch bereits gegen die Regelung des § 19 Abs. 1 HJagdG sowie die entsprechende bundesgesetzliche Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG. Ein Verbot von Totschlagfallen ist somit konsequent.

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist bei der Jagd mit Fanggeräten jedoch nicht nur der Einsatz von Totschlagfallen problematisch. Auch gegen den Einsatz von Lebendfanggeräten bestehen erhebliche tierschutzrechtliche Bedenken. Auf Einzelheiten hierzu gehen wir unter Punkt II. im Rahmen der Kommentierung des Dringenden Antrages der FDP ein.

Zu Artikel 2 - Änderung der Hessischen Jagdverordnung

Wir begrüßen auch diese vorgeschlagene Anpassung, da sie die vorstehende Änderung im HJagdG konsequent in der Hessischen Jagdverordnung weiter umsetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 4 - Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes

Hinsichtlich der erneuten Verlängerung des aktuell geltenden Jagdgesetzes möchten wir auf die im letzten Jahr geführte Diskussion um die ursprünglich geplante Novelle des BJagdG verweisen, die im Ergebnis nicht verabschiedet werden konnte. Es wäre die erste Novelle seit dem Jahr 1976 gewesen, bei der es aber wieder einmal versäumt wurde, eine ganze Reihe von dringend klärungsbedürftigen, tierschutzrechtlich problematischen Fragestellungen aufzugreifen, geschweige denn zu klären oder gar zu bereinigen. Nach wie vor fehlt es damit an einer umfassenden Überprüfung der bisherigen jagdrechtlichen Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem seit nunmehr 18 Jahren bestehenden Staatsziel Tierschutz. Nichts anderes gilt für das Hessische Jagdgesetz. Auch hier fand im Rahmen der letzten Novelle im Jahre 2011 die erforderliche umfassende Überprüfung nicht statt, weitere Überprüfungen wurden sodann durch die mehrmaligen Verlängerungen des aktuell geltenden Jagdgesetzes verhindert.

Vor diesem Hintergrund sollte das nun anstehende Änderungsvorhaben genutzt werden, um zumindest ein paar aus tierschutzrechtlicher Sicht wesentliche Anpassungen vorzunehmen.

1. Vorliegen eines vernünftigen Grundes für eine Bejagung

Allen voran ist es an der Zeit, dass auch im Rahmen der einschlägigen Jagdgesetze ausdrücklich klargestellt wird, dass die Jagd an sich keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellen kann, sondern dass es für die Bejagung eines jeden Tiers eines vernünftigen Grundes bedarf. Aus der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz ergibt sich u.a. auch eine staatliche Schutzpflicht für Tiere. Aufgrund dieser Schutzpflicht muss der Staat Maßnahmen zum Schutz der Tiere vor Beeinträchtigungen durch Private ergreifen. Das bedeutet, der Staat muss gegen private Nutzungs- und Umgangsformen präventiv einschreiten, wenn diese Nutzungs- oder Umgangsformen einen der staatszielgeschützten Belange – in diesem Falle also das Leben, das Wohlbefinden, die Unversehrtheit, die artgemäße Haltung oder die Lebensräume von Tieren – mehr als erforderlich oder mehr als um höherrangiger Interessen willen gerechtfertigt beeinträchtigen oder gefährden.⁶

Fehlt es für die Bejagung eines Tieres an einem vernünftigen Grund kann zudem nicht von einer weidgerechten Jagd gesprochen werden. Die in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG⁷ bietet hierfür gerade keine Grundlage, da sie ausschließlich das „Wie“ der Jagd regelt, nicht aber auch „ob“ eine Tierart überhaupt bejagt werden darf. Bisher hat Baden-Württemberg als einziges deutsches Bundesland eine Regelung hierzu in sein JWMG aufgenommen.

2. Überarbeitung der Liste der jagdbaren Tierarten

In der Konsequenz sollte im nächsten Schritt die Liste der jagdbaren Tierarten angepasst werden. Ein entsprechender Bedarf ergibt sich insbesondere auch aus den veränderten

⁶ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Auflage 2016, Artikel 20 a GG, Rn. 18; unter Verweis auf Umbach/Clemens GG Artikel 20a Rn. 31: bevorstehende Schädigungen verhindern; ähnlich Schulze-Fielitz in Dreier, GG Artikel 20a Rn. 59; Jarass/Pieroth GG Artikel 20a Rn. 13; Hömig in Seifert/Hömig GG Artikel 20a Rn. 4; Braun, DÖV 2003, 488, 489).

⁷ § 4 Abs. 1 Satz 2 lautet: „Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen.“

Umständen in Natur und Gesellschaft. Für viele Tierarten besteht danach kein vernünftiger Grund für deren Bejagung. Beispielhaft sei hier der Fuchs erwähnt.⁸ Eine Bejagung eines Tieres, für die es keinen vernünftigen Grund gibt, stellt einen Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG dar und ist strafbar.

3. Streichung unzulässiger Jagdmethoden

Auch bei der Art und Weise der Ausübung der Jagd bestehen noch immer gravierende tierschutzrechtliche Mängel. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Baujagd oder aber auch die Ausbildung von Jagdhunden in sog. Schliefenanlagen. Gerade bei der Ausbildung von Jagdhunden ist zu beachten, dass es andere Methoden gibt, das Ausbildungsziel der Jagdhunde zu erreichen. Im Bereich der Tierversuche ist anerkannt, dass weniger tierbelastende Methoden zu berücksichtigen sind. Wenn jedoch im Tierversuchsrecht weniger belastende Methoden zur Erforschung und Testung von Substanzen, Medikamente usw. vorrangig angewendet werden müssen, bevor auf einen Tierversuch zurückgegriffen werden darf, so kann für die Jagdpflege nichts anderes gelten, zumal hinter dem Bedürfnis, Tierversuche durchzuführen, oft auch ein verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut steht: Die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit. Das Interesse an der Durchführung der jagdlichen Hundeausbildung kann – vergleichend zur Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit – nicht in der Lage sein, sich bei der nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Art. 20a GG vorzunehmenden tierschutzrechtlichen Abwägung durchzusetzen.

Zur Ausbildung von Jagdhunden in Schliefenanlagen hat die DJGT eine umfassende Stellungnahme erstellt, auf die wir hiermit verweisen.⁹

4. Verbot des Haustierabschlusses im Rahmen des Jagdschutzes

Nach wie vor lässt auch das HJagdG die Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes zu. Haustiere gefährden jedoch in aller Regel weder das Wild im Sinne des

⁸ Die DJGT hat die Bejagung des Fuchses in einer umfassenden Stellungnahme rechtlich überprüft und bewertet. Die Stellungnahme kann unter folgendem Link abgerufen werden: [20210126_Stellungnahme_Fuchsjaqd.pdf](https://www.vereinonline.org/djgt/files/www/sonstiges7.pdf) ([gosever.host](https://www.vereinonline.org/djgt/files/www/sonstiges7.pdf))

⁹ abrufbar unter: <https://www.vereinonline.org/djgt/files/www/sonstiges7.pdf>

HJagdG noch handelt es sich bei ihnen um jagdbare Tierarten. Hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen von Wildtieren durch Haustiere gibt es zudem zahlreiche alternative Maßnahmen, mit denen zunächst der Halter des jeweiligen Tieres in die Pflicht genommen werden kann, wie etwa eine Leinenpflicht für Hunde oder aber eine Kastration von streunenden Katzen. Die zugrunde liegende Regelung ist daher vollkommen unangemessen und damit rechtswidrig. Zu diesem Thema hat sich die DJGT Ende April ebenfalls umfassend in einer Stellungnahme geäußert, auf die wir hiermit verweisen.¹⁰

II. Dringlicher Antrag der FDP „Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern – Jagdverordnung anpassen“

Die DJGT lehnt den Dringlichen Antrag der FDP zur Fangjagd vollständig ab. Im Ergebnis trägt keiner der vorgetragenen Aspekte. Stattdessen sollte die Fangjagd in Hessen vollständig abgeschafft werden, d.h. die Regelung des § 19 HJagdG sollte vollständig gestrichen werden und ein entsprechendes Verbot sollte in § 23 HJagdG aufgenommen werden. Im Einzelnen nehmen wir zu den vorgeschlagenen Punkten wie folgt Stellung:

1. Einsatz von Lebendfallen im Rahmen der Jagdausübung (Nrn. 1 und 3 des Antrages)

Auch beim Einsatz von Lebendfangfallen ergeben sich immer wieder gravierende tierschutzrechtliche Probleme. Die DJGT hat sich im Mai umfassend zum Einsatz von Fallen im Rahmen der Jagdausübung geäußert. Nachfolgend die wesentlichen Aspekte, im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme.¹¹

Bei der Verwendung von Lebendfangfallen entsteht für das jeweilige Tier in jedem Fall zumindest ein starker psychischer Stress ggf. auch verbunden mit körperlichen Beeinträchtigungen. Bereits aufgrund der entstehenden Stresssituation kann von einem „unversehrten Fangen“, wie die gesetzliche Regelung es verlangt, nicht mehr die Rede sein.

¹⁰ abrufbar unter: [20210413 Toetung-von-Haustieren-im-Rahmen-des-Jagdschutzes.pdf \(djgt.de\)](https://www.djgt.de/20210413-Toetung-von-Haustieren-im-Rahmen-des-Jagdschutzes.pdf)

¹¹ Die Stellungnahme ist abrufbar unter: [20210523 Stellungnahme Fallenjagd.pdf \(djgt.de\)](https://www.djgt.de/20210523-Stellungnahme-Fallenjagd.pdf)

Damit entsprechen auch Lebendfangfallen im Ergebnis nicht den Anforderungen des § 19 Abs. 1 HJagdG und entsprechend auch nicht den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG,¹² so dass die Verwendung solcher Fallen in aller Regel einen Verstoß gegen die jagdrechtlichen Vorschriften darstellt und damit auch gegen § 17 Nr. 1 oder Nr. 2 TierSchG (je nachdem ob das Tier getötet wurde oder nicht).¹³

Ein weiteres Problem bei Ausübung der Fallenjagd besteht darin, dass zum Teil die Verbote in § 4 Abs. 1 BArtSchV unbeachtet bleiben. Danach ist u.a. das Fangen oder Töten wild lebender Tiere mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim oder sonstigen Klebstoffen oder unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel verboten. Für Vögel gilt das Verbot des Fallenfangs auch dann, wenn sie in den verwendeten Fallen einzeln gefangen werden sollen. Da sowohl Lebendfangfallen als auch Totschlagfallen einen selektiven Fang nicht sicherstellen können, kommt es immer wieder vor, dass auch Tiere der besonders geschützten Arten in diese Fallen geraten.

Das Verbot des § 4 Abs. 1 BArtSchV beschränkt sich zudem nicht nur auf Tiere der besonders geschützten Arten i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, sondern gilt auch für Arten, die lediglich dem allgemeinen Schutz des § 39 Abs. 1 BNatSchG unterfallen. Ausgenommen von diesem allgemeinen Schutz sind lediglich die Arten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen (für diese Arten finden die entsprechenden jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften Anwendung, wie z.B. die Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG).¹⁴

Dass eine Bejagung von Prädatoren den Erhalt gefährdeter Arten sichern kann, wie angeführt, konnte darüber hinaus bisher nicht nachgewiesen werden.

2. Einsatz von elektronischen Meldegeräten (Nrn. 4 und 5 des Antrages)

Der Einsatz von elektronischen Fangmeldern kann im Einzelfall zwar sinnvoll sein, darf eine Vor-Ort-Kontrolle aber keinesfalls ersetzen. Insbesondere darf eine Verwendung nicht dazu

¹² Herling, DtW 1993, 156, 158: Lebendfangfallen sind danach sogar noch bedenklicher als Totschlagfallen

¹³ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 20.

¹⁴ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 13, Rn. 13.

führen, dass Lebendfangfallen dauerhaft fängisch aufgestellt werden und die erforderlichen Kontrollen nur noch dann erfolgen, wenn eine entsprechende Meldung beim Fallensteller eingeht. Denn wie die Erfahrung gezeigt hat, arbeiten solche Fangmeldesysteme nicht immer verlässlich. Dies gilt in besonderem Maße für Regionen mit einem lückenhaften Funknetz.

In der Folge kann es zu fehlerhaften Meldungen kommen, mit der Konsequenz, dass gefangene Tiere ggf. gar über mehrere Tage unbemerkt in den Fallen sitzen. Für Tiere mit hoher Stoffwechselrate und hoher Stressanfälligkeit kann dies, je nach Verweildauer, bis hin zum Tode führen. Auch existieren bisher weder verbindliche technische Vorgaben für Funkgeräte bzw. Fangmelder noch sind diese zertifiziert bzw. müssen zuvor auch nicht bei einer Prüfbehörde gemeldet werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von elektronischen Meldegeräten als Ersatz für eine tatsächliche Kontrolle der jeweiligen Falle abzulehnen.

3. Bedeutung der Fangjagd im Zusammenhang mit invasiven Arten (Nr. 2 des Antrages)

Nummer 2 des Antrags verweist auf die besondere Bedeutung der Fallenjagd im Zusammenhang mit der Bejagung von sog. invasiven Arten wie z.B. dem Waschbären. Bei diesen Tierarten wird im Vergleich zu anderen Tierarten ein vergleichsweise hoher Anteil der Strecke mittels Fangjagd gemacht.¹⁵

Invasive Arten können zu einem ernsthaften Problem werden, insbesondere dann, wenn ihre Ansiedelung Auswirkungen auf die heimische Biodiversität oder die Ökosysteme hat.

Diese Tatsache allein kann jedoch den Einsatz von Lebendfangfallen keinesfalls rechtfertigen. In diesem Zusammenhang stellt sich vielmehr zunächst die Frage, ob der Fang von Tieren,

¹⁵ Im Jagdjahr 2019/20 wurde beim Waschbär ein Anteil von 27 Prozent der Gesamtstrecke mittels Fangjagd erzielt. Beim Fuchs betrug der Anteil an der Gesamtstrecke im Vergleich dazu hingegen lediglich 4 Prozent, bei allen anderen Wildarten war der Anteil sogar noch geringer.

die als invasiv eingestuft wurden, um sie anschließend zu töten, überhaupt der richtige Ansatz für deren Management ist.

§ 40 a BNatSchG, der die zugrunde liegende EU-Verordnung Nr. 1143/2014 umsetzt, verlangt für ein Management invasiver Arten u.a. Maßnahmen, die die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten verhindern oder minimieren. Entsprechende Maßnahmen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, müssen im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig sein und zudem sicherstellen, dass die Vorschriften der zugrunde liegenden EU-Verordnung eingehalten werden.

Damit eine Maßnahme als verhältnismäßig eingestuft werden kann, muss sie den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechen. Als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei jedem hoheitlichen Handeln zu beachten. Anwendungsbereich ist insbesondere auch die Gesetzgebung.¹⁶ Verpflichtet aus dem Rechtsstaatsprinzip sind sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der Landesgesetzgeber.¹⁷

Für die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme ist ihre Eignung zur Erreichung des beabsichtigten Zweck ein wesentlicher Aspekt. Im Fall einer aus ökologischer Sicht gebotenen Bestandsregulierung muss daher u.a. geprüft werden, ob die beabsichtigte Bestandsregulierung überhaupt mit jagdlichen Mitteln erfolgreich möglich ist. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Reduzierungen in aller Regel die natürlichen innerartlichen Regulationsmechanismen außer Funktion setzen und zu einer ständigen Ankurbelung der Vermehrung führen.¹⁸ In einem solchen Fall würden Tötungen sogar kontraproduktiv wirken und zu einer Erhöhung des Nachwuchses führen.¹⁹

¹⁶ Von Mangoldt/Sommermann GG Kommentar 7. Aufl. 2018 Art. 20 Rn. 316; Sachs GG Kommentar 8. Aufl. 2018 Art. 20 Rn. 148.

¹⁷ Jarass Art. 20 Rn. 39 m.w.N.; Bonner Kommentar/Robbers GG Kommentar Stand 01.2014 Art. 20 Rn. 3245.

¹⁸ Czybulka, NuR 2006, Seite 10.

¹⁹ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, § 17, Rn. 23; BMEL Schädlingsgutachten, S. 130.

Diese Erkenntnis hat sich in der Praxis u.a. bei der Bejagung des Waschbären bewahrheitet. Trotz intensiver Bejagung konnte die Waschbärenpopulation gerade nicht effektiv reguliert werden. In diesem Zusammenhang wird nämlich häufig verkannt, dass eine Regulierung im ökologischen Sinne eine Wachstumsbeschränkung erfordert, bei der die Anzahl der Individuen in ein Verhältnis zu dem vorhandenen Lebensraum gesetzt werden muss. Damit ist die Eignung einer Bejagung für den angestrebten Zweck äußerst fraglich.

Ist aber eine Bejagung keine geeignete Maßnahme, um die Population einer invasiven Art zu regulieren, so kann sie aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht den erforderlichen vernünftigen Grund darstellen. Hinzu kommt an dieser Stelle, dass nicht nur die Rechtmäßigkeit einer Tötung an sich äußerst fraglich erscheint, sondern dass auch die Art und Weise der Tötung, nämlich mithilfe eines vorherigen Fangs in einer Lebendfangfalle, die für das Tier bereits einen erheblichen Stress darstellt, in aller Regel tierschutzwidrig ist.

Um eine Verhältnismäßigkeit einer Bejagung annehmen zu können, dürfte zudem auch kein milderer Mittel zur Verfügung stehen.

Die einschlägige EU-Verordnung fordert in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Managementmaßnahmen sicherstellen müssen, dass *„wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.“*²⁰

An dieser Stelle sei auf ein Projekt der EU-Kommission verwiesen, das aktuell unter der Federführung der IUCN läuft²¹ und darauf abzielt, das humane Management invasiver gebietsfremder Wirbeltierarten durch letale und nicht letale Maßnahmen zu unterstützen. Dadurch soll die Anwendung der EU-Verordnung über invasive gebietsfremde Arten gestärkt werden. Dieses Pilotprojekt wurde vom Europäischen Parlament genehmigt und befindet sich derzeit in der Umsetzung. Ein wichtiger Bestandteil dieses Projektes ist die Entwicklung einer

²⁰ Artikel 19 Abs. 3 EU-VO Nr. 1143/2014

²¹ Weitere Einzelheiten unter: [Humane management of vertebrate IAS | IUCN](#)

oralen Schluckimpfung zur Fertilitätskontrolle. In Betracht kommt alternativ auch eine Kastration der Tiere. Weitere „Good Practices“ zum Umgang mit invasiven Arten werden aktuell erhoben.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten:

Der Einsatz von Lebendfangfallen, um Tiere invasiver Arten anschließend zu töten, ist in zweierlei Hinsicht rechtswidrig: Zum einen fehlt es in der Regel bereits an einem Grund für eine Tötung, da mildere und effektivere Maßnahmen für eine Bestandsregulierung zur Verfügung stehen, und zum anderen ist die Art und Weise der Bejagung tierschutzwidrig, da die Tiere vor ihrer Tötung einem zusätzlichen Stress ausgesetzt werden.

Auch die vermeintlich besondere Situation bei invasiven Arten kann den Einsatz von Fallen im Ergebnis daher nicht rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Patt
Vorstandsmitglied

